



LNVA-AK Rems-Murr-Kreis, Robert Auersperg, Ziegeleistr. 28, 71384 Weinstadt

LNVA-Arbeitskreis Rems-Murr
Robert Auersperg
Tel. 07151/66954
Robert.Auersperg@lnv-bw.de

Brief an alle BM und OB im Rems-Murr-Kreis

BUND-Kreisverband Rems-Murr
Ursula Zeeb
Ursula.Zeeb@arcor.de

NABU-Kreisverband Rems-Murr
Jörg Daiss
wehrmann-daiss@web.de

Weinstadt, 05.03.2019

Mehr Natur wagen – Chancen für Artenvielfalt in Städten und Dörfern Naturschutzaspekte in Bebauungsplänen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister (OB, Bürgermeisterin),

in den vergangenen Jahren ist viel über Insektensterben, den Rückgang vieler uns vertrauter Vogelarten und anderer Arten geschrieben worden. Vielerorts wurden einige Aktivitäten unternommen, um diesen unerfreulichen Entwicklungen entgegenzuwirken. Aber um erfolgreich zu sein, müssen noch viele Anstrengungen gemacht werden.

Ohne näher auf die hinlänglich bekannten Gründe des Artenrückgangs eingehen zu wollen, regen die im LNVA-Arbeitskreis zusammenarbeitenden Naturschutzverbände an, in **Bebauungsplänen noch mehr für Insekten und andere Arten etwas zu tun.**

Im LNVA-Arbeitskreis Rems-Murr treffen sich regelmäßig die im Landkreis aktiven Naturschutzverbände der LNVA-Mitgliedsverbände, des BUND, NABU und weitere Naturschutzaktive. Durch die **verbandsübergreifende Zusammenarbeit** wird die Naturschutzarbeit im Rems-Murr-Kreis gestärkt. Fach- und Ortskenntnisse werden in den LNVA-Arbeitskreis eingebracht.

Nehmen wir das Beispiel „**Schottergärten**“. Diese „Gärten“ widersprechen allen Natur- und Umweltschutzgedanken. Hier bleibt nicht nur die **Artenvielfalt vollständig auf der Strecke**, sondern auch Kleinklima und Niederschlagsabfluss werden beeinträchtigt.

Um dem entgegenzuwirken, sollten in Bebauungsplänen deshalb folgende Festsetzungen aufgenommen werden (Beispiel aus einem Bebauungsplan der Stadt Waiblingen):

„Begrünung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen

(§9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)

Nicht überbaute Grundstücksflächen, die nicht als Zufahrten, Stellflächen, Fahrgassen, Übungsflächen für Einsatzkräfte und Wege benötigt werden, sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen, zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Soweit verfügbar, sind autochthone (einheimische) Pflanzen zu verwenden.“

Diese Bestimmung lehnt sich an **§9 Abs. 1 der Landesbauordnung** an. Auch dort ist vorgeschrieben: „Die **nichtüberbauten Flächen** der bebauten Grundstücke **müssen Grünflächen** sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.....“

In dem zitierten **Bebauungsplan** der Stadt Waiblingen wird zudem mit Hinweis auf den Grünordnungsplan gefordert, dass **„soweit wie möglich autochthone Pflanzen zu verwenden sind“**. Diesen Hinweis in einem Bauungsplan halten die Naturschutzverbände deshalb für wichtig, da die vielfach gepflanzten **Kirschlorbeerhecken ökologisch nahezu wertlos sind**. Kirschlorbeerhecken **beschränken die Artenvielfalt unserer heimischen Insekten- und Vogelwelt**. Insekten finden in diesen Hecken keine Nahrung, Vögeln bieten sie bestenfalls Unterschlupf.

Grünordnungspläne, die Bestandteil von Bauungsplänen sind, enthalten **Pflanzlisten mit in aller Regel einheimischen, insekten- und vogelfreundliche, Gehölzen**.

Die im LNV-Arbeitskreis zusammenarbeitenden Naturschutzverbände bitten Sie als OB (oder BM) der Gemeinde (Stadt)..... dringend, **Architekten, Bauherren und Investoren auf den Grünordnungsplan** im Bauungsplan hinzuweisen, der als **Bestandteil des Bauungsplans verbindlich ist**.

Ein bedeutendes Thema, das noch nicht so lange im Fokus steht ist **„Vogelschlag an Glas“** Nach Angaben des LNV **verunglücken allein in Baden-Württemberg jährlich etwa 15 Millionen Vögel** durch Kollisionen mit Glas. Die Dimensionen und Auswirkungen des Problems sind den meisten Menschen nicht bewusst.

Transparentes und spiegelndes Glas können Vögel nicht erkennen. Sie sehen nur die dahinter liegende, bzw. sich spiegelnde Landschaft und kollidieren mit diesen Glasfronten. Viele verletzte Tiere fliegen noch in Panik davon und sterben später an den Folgen der Kollision. **Vogelsilhouetten und Produkte, die auf UV-Markierungen** beruhen, sind nicht ausreichend wirksam und sollten aus Sicht des Vogelschutzes **nicht benützt** werden.

Lösungsmöglichkeiten gibt es viele. So kann für Gläser, bei denen nicht die Durchsichtigkeit, sondern nur der Lichteinfall gewünscht wird, lichtdurchlässiges Glas wie Ornamentglas, Pressglas, Milchglas etc. verwendet werden. Falls Bauten mit transparentem oder spiegelndem Glas gewünscht werden, sollte nur auf die als **„hochwirksam getestete Muster auf Gläser“** zurückgegriffen werden. **Am sinnvollsten wird die vogelfreundliche Bauweise bereits in der Planung mit Glas berücksichtigt.**

Bereits bei der Aufstellung der Bauleitpläne müssen nach **§1 Abs. 6 Baugesetzbuch Auswirkungen auf die biologische Vielfalt** berücksichtigt werden.

Ein weiteres wichtiges Thema ist der **Artenschutz am Haus**. Unter diesem Begriff versteht man die **Anwesenheit von Arten an und in Gebäuden, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen**. Alle Gebäudetypen sind potentieller Lebensraum sogenannter **Gebäudebrüter**. Diese stehen unter dem strengen Schutz des §44 Bundesnaturschutzgesetz. Es ist verboten, die **Gelege oder Nist- und Ruhestätten zu beeinträchtigen**.

Unter **„Artenschutz am Haus“** verstehen die Naturschutzverbände aber mehr: Bei **Sanierung oder dem Neubau von Gebäuden** können in vielen Fällen **Nisthilfen geschaffen werden**. Gerne stellen wir Ihnen dazu Informationsmaterial zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, wenn Sie auch in Ihrer Kommune der Artenvielfalt weitere Chancen bieten und damit **„Mehr Natur wagen“**.

Gerne hören wir von Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Robert Auersperg

Sprecher des LNV AK Rems-Murr-Kreis